

Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL • Windthorststr. 7 • 48143 Münster



An den  
Oberbürgermeister der Stadt Münster  
Herrn Markus Lewe  
Stadthaus 1

per Mail: lewe@stadt-muenster.de

15. Oktober 2012

**Beschlussvorlage V/0771/2012 zu unserem Antrag "Auskunft aus dem Melderegister auf das absolute Mindestmaß reduzieren!"**

**Bündnis 90/Die Grünen/GAL**  
Ratsfraktion Münster

Windthorststr. 7  
48143 Münster

Fon: 0251 / 8 99 58 10  
Fax: 0251 / 8 99 58 15  
ratsfraktion  
@gruene-muenster.de  
www.gruene-muenster.de

**Hery Klas**  
Fraktionssprecher  
klas@  
gruene-muenster.de

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Lewe,

in der Begründung o.g. Vorlage führt die Verwaltung aus, eine Umsetzung unseres Antrags sei aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Vor einer Beschlussfassung bitte ich um Beantwortung nachfolgender Fragen. Sollte eine Beantwortung bis zur morgigen Sitzung nicht leistbar sein, bitten wir um das Schieben der Vorlage in die nächste Kette.

Die Verwaltung führt in der Begründung aus:

*"Die Erteilung von Melderegisterauskünften erfolgt auf Basis des § 34 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW). Die sich aus dem MG NRW ergebenden Aufgaben nimmt die Meldebehörde der Stadt Münster als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Hierbei handelt es sich um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung, die gem. § 41 III der Gemeindeordnung NRW kraft Gesetzes als auf den Bürgermeister übertragen gelten."*

**Frage 1:**

Ist § 43 Abs. 3 GO korrekt wiedergegeben, in dem es heißt: "Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält."

**Frage 2:**

Ist es folglich richtig, dass sich der Rat die Entscheidung über Geschäfte der laufenden Verwaltung im Einzelfall, im Unterschied zur Kreisordnung, vorbehalten kann?

**Frage 3**

Ist der Verwaltung die Kommentierung von Wansleben bekannt, in der es dazu heißt: "Während bei einer Zuständigkeitsverteilung prinzipiell eine

Einmischung des unzuständigen Organs in die Tätigkeiten des zuständigen Organs ausgeschlossen ist, ist diese Regelung in der Gemeindeordnung nicht geeignet, die Beschäftigung des Rates mit Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zu unterbinden, soweit derartige Beschäftigungen sich als "Vorüberlegungen zu eventuell zu beschließenden Vorbehalten" deklarieren lassen. GO, § 41 Nr. 4.1

**Frage 4**

Teilt die Verwaltung unsere Auffassung, dass es mit diesem Antrag genau darum geht: Um die Vorbereitung einer Entscheidung?

In der Ausführung der Verwaltung heißt es:

*"Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung werden sowohl hinsichtlich des Ob als auch des Wie der Aufgabenerfüllung durch den Gesetzgeber geregelt."*

**Frage 5:**

Teilt die Verwaltung unsere Einschätzung, dass das aber nicht bedeutet, dass der Gesetzgeber derartige Regelungen getroffen hat?

Verhält es sich also so, dass die Frage, wie das Ermessen ausgeübt werden soll, vom Gesetzgeber in dem Gesetz gerade nicht geregelt wird?

Teilt sie unsere Meinung, dass er die Entscheidung über Meldeauskünfte folglich in das Ermessen der Stadt stellt?

Liegen der Verwaltung Erkenntnisse darüber vor, dass die Aufsichtsbehörde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, eine bestimmte Ausübung des Ermessens der Stadt vorzugeben?

In der Verwaltungsbegründung heißt es:

*"Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass das Ermessen der Meldebehörde hier soweit reduziert ist, dass auf die Erteilung der Melderegisterauskunft ein Anspruch besteht. Zur Verdeutlichung sei darauf hingewiesen, dass die weitaus überwiegende Anzahl der Melderegisterauskünfte an private Dritte zur Schuldnerermittlung bei bestehenden Forderungen erteilt wird."*

**Frage 6:**

Sieht unser Antrag in diesen Fällen nicht auch die Auskunftserteilung - etwa wenn eine titulierte Forderung nachgewiesen ist oder eine Forderung titulierte werden soll und die Adresse nicht anders ermittelt werden kann - vor?

In der Verwaltungsvorlage heißt es:

*"Eine, wie jetzt beantragt, durch Bildung von Fallgruppen erfolgende Einschränkung des der Meldebehörde zustehenden Ermessens wäre daher unzumutbar, wenn nicht sogar ermessensfehlerhaft."*

**Frage 7:**

Hat die Verwaltung übersehen, dass im Beispiel in Frage 6 doch gerade erfolgreich eine Fallgruppe gebildet wurde?

Verwaltung:

*"Die Erteilung von Melderegisterauskünften an politische Parteien zum Zwecke der Wahlwerbung ist für die Meldebehörde gem. § 35 I MG NRW rechtlich geregelt. Hier hat jede/r BürgerIn jedoch die Möglichkeit, auf das hierzu bestehende Widerspruchsrecht zurück zu greifen, um so einer Auskunftserteilung wirksam entgegen zu wirken."*

**Frage 8:**

Teilt die Verwaltung unsere Auffassung, dass auch diese Möglichkeit der Auskunftserteilung im Ermessen der Stadt steht?

Teilt die Verwaltung unsere Auffassung, dass Parteien nur einen Anspruch auf Gleichbehandlung haben?

Bedeutet das dann nicht für den Fall, dass die Stadt grundsätzlich solche Auskünfte nicht erteilt, dass Parteien dann eben KEINEN Anspruch haben?

Verwaltung:

*"Die Einführung einer Statistik über die erteilten Auskünfte, die geltend gemachten Gründe und die erzielten Einnahmen wäre angesichts der nur in etwa schätzbaren Zahl von mehr als 1 Millionen Auskünfte pro Jahr in Summe an Behörden, z.B. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, zur Klärung von Versicherungskonten und zur Anschriftenermittlung durch gesetzliche Krankenversicherungen etc. und Privatpersonen, z.B. zur Durchsetzung von Forderungen nur mit unvertretbar hohem Aufwand umsetzbar..."*

**Frage 9:**

Kann die Verwaltung diese oberflächliche Behauptung konkretisieren?

Verwaltung:

*"...und hätte überdies auch keinen nutzbaren Effekt, da die Meldebehörde in der Art und dem Umfang der Auskunftserteilungen durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen festgelegt ist."*

**Frage 10:**

Widerspricht sich die Verwaltung hier nicht selbst, denn es gibt ja ganz offensichtlich ein Ermessen?

Verwaltung:

*"Eine Neufestlegung der Verwaltungsgebühr für die Erteilung von Melderegisterauskünften ist durch die Kommune nicht möglich, da die hierfür zu erhebenden Gebühren in der Gebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegt sind."*

**Frage 11:**

Ist der Verwaltung § 2 Abs. 3 Gebührengesetz NRW bekannt, der dazu bestimmt:

*"(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können in ihrem Aufgabenbereich für Amtshandlungen, die in Gebührenordnungen im Sinne des Absatzes 2 erfasst sind, eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit abweichenden Gebührensätzen erlassen."*

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=2&gld\\_nr=2&uql\\_nr=2011&bes\\_id=4649&aufgehoben=N&menu=1&sq=#det197838](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&uql_nr=2011&bes_id=4649&aufgehoben=N&menu=1&sq=#det197838)

**Frage 12:**

Ist der Verwaltung die Gebührenordnung NRW bekannt, die dazu bestimmt, dass für einzelne Handlungen keine eigenen Satzungen erlassen werden dürfen:

§ 1

(1) Für die im anliegenden Allgemeinen Gebührentarif genannten Amtshandlungen werden die dort genannten Kosten erhoben. Der Allgemeine Gebührentarif bildet einen Teil dieser Verordnung (Anlage).

(2) Die für die Gemeinden und Gemeindeverbände in § 2 Abs. 3 GebG NRW enthaltene Ermächtigung, für die in dieser Gebührenordnung erfassten Amtshandlungen eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit abweichenden Gebührensätzen zu erlassen, gilt nicht

1. für die Tarifstellen 10.3.1 bis 10.3.3, 10.4.1 bis 10.4.12, 10.5.1.9.1, 10.5.1.10, 10.5.1.11.1, 10.5.1.11.2, 10.5.1.11.3, 10.5.1.11.4, 10.5.1.15, 10.5.1.15.1, 10.5.1.15.2, 10.9.6.1, 10.11.1, 10.11.2, 10.14.11 bis 10.14.13, 10.15.1, 10.16.1, 10.16.2 und 10.17.1 bis 10.17.4,
2. für die Tarifstellen 15a.1 bis 15a.7.3,
3. für die Tarifstellen 15c.1 bis 15c.4,
4. für die Tarifstelle 20.

**Frage 13:**

Ist es korrekt, dass es bei der Meldeauskunft jedoch um die Tarifstelle 5. geht, also eine Tarifstelle, die gerade nicht von einer Änderung durch die Gemeinde ausgenommen ist. (Einzelheiten:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_show\\_anlage?p\\_id=15102?](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_show_anlage?p_id=15102?)

**Frage 14:**

Ist also sehr wohl eine eigene Gebührensatzung möglich?

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Hery Klas